

## KRITISCHES ZUM PANEGYRIKUS DES JÜNGEREN PLINIUS

Der *Panegyricus Traiano imperatori dictus*, den der jüngere Plinius bei der *gratiarum actio* nach Empfang des Konsulates im J. 100 gehalten und bald darauf nach sorgfältiger Umarbeitung herausgegeben hat, ist das einzige erhaltene Stück römischer öffentlicher Beredsamkeit aus den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit, die uns sonst nur Reste schulmässiger Deklamationskunst hinterlassen haben. Aber es kostet einige Überwindung ihn zu lesen. Allzusehr zeigt er alle Merkmale des Zeitalters der *corrupta eloquentia*: trotz der Versicherung seines Verfassers, dass ihm auch der Schein der Schmeichelei fern liege — *a specie adulationis absit gratiarum actio mea* schliesst er gleich sein einleitendes Gebet an Juppiter (1, 6) — trieft das Ganze von sich erniedrigender, kriechender Ergebnisheit. Drum fühlt man sich aus den Niederungen trüben höfischen Dunstes wie in reine Höhenluft versetzt, wenn man neben Plinius' Dankrede Dions erste Rede περί βασιλείας liest, die gleichfalls im J. 100 vor Trajan gehalten ist. Gemessene Ehrfurcht eines Mannes, der sich der Majestät fast als gleichwertig fühlt, klingt dem Kaiser aus des Griechen Worten entgegen, die dem Weltherrscher das Ideal des kynischen Helden und Königs Herakles vor Augen stellen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Jos. Morr, Die Lobrede des jüngeren Plinius und die erste Königsrede des Dion von Prusa, Progr. Troppau 1915, hat beide Reden nebeneinander behandelt, um nachzuweisen, dass Plinius der Dion Rede mindestens für die Umarbeitung seiner Dankrede zur Publikation benutzt habe; ich glaube, Morrs eigne Arbeit selbst ist für das Gegenteil der beste Beweis. Zuzugeben ist nur, dass Plinius, der seine *gratiarum actio* Anfang September hielt, Dions Vortrag gehört haben kann; vgl. H. v. Arnim, Leben und Werke des Dio von Prusa, Berlin 1898, 325.

Plinius' Panegyrikus ist neuerdings in einem Jahrzehnt nicht weniger als fünfmal herausgegeben worden. Er verdankt das einerseits der seit langer Zeit üblichen Verbindung mit der Briefsammlung des Plinius; mit ihr vereint hat deshalb C. F. W. Müller ihn 1903 in der Teubnerschen Bibliothek ediert und danach zweimal R. Kukula 1908 und 1912. Andererseits weist die handschriftliche Überlieferung der Plinianischen Rede den ersten Platz an in der Sammlung der *XII Panegyrici Latini*, und diese sind von Wilhelm Baehrens, in Erneuerung der Ausgabe seines Vaters Emil, auch in neuer recensio 1911 in der Bibliotheca Teubneriana bearbeitet worden, nachdem er bereits in seiner im Jahre vorher erschienenen Dissertation *Panegyricorum Latinorum editionis novae praefatio maior* (Groningen 1910)<sup>1</sup> als *exemplar editionis* des Plinius Panegyrikus beigelegt hatte.

Die Grundlinien der recensio der Panegyriker sind schon vom Vater W. Baehrens festgestellt worden. Die gesamte handschriftliche Überlieferung geht auf eine verlorene Urhandschrift der Mainzer Dombibliothek (M) zurück. Eine erhaltene unmittelbare Abschrift dieses Archetypus ist der codex Upsaliensis (A), von Johannes Hergot in Mainz in den Jahren 1458—60, teils eigenhändig teils durch einen Schreiber, hergestellt; A enthält viele Schreibfehler, aber keine absichtlichen Interpolationen. Aus einer anderen Abschrift des Maguntinus, die schon im J. 1433 Joh. Aurispa mit 'Liederlichkeit und Eigenmächtigkeit' hatte herstellen lassen, stammt eine Anzahl von italienischen Handschriften, auch noch XV. Jahrhunderts: deren einige benützte Baehrens neben dem Upsaliensis zu seiner Ausgabe der Panegyriker im J. 1874. Im Rhein. Mus. des nächsten Jahres (XXX 463 ff.) gab Baehrens dann Ergänzungen zur Handschriftenkunde der Panegyrici: er hatte inzwischen die wichtige Entdeckung gemacht, dass im Harleianus 2480 (H) in London eine zweite unmittelbare Abschrift des Maguntinus erhalten sei, frei von den zahllosen Schreibfehlern des etwas älteren Upsaliensis. 'Erst jetzt, so sagte Baehrens mit Recht, wo wir in H einen Massstab besitzen,

<sup>1</sup> Baehrens' Dissertation fehlt in der Münsterschen Universitätsbibliothek, wie vielfach merkwürdiger Weise holländische Universitätschriften. Ich verdanke ihren Besitz der Liebenswürdigkeit des Verfassers und der freundlichen Vermittlung De Deckers — beiden hiermit meinen verbindlichsten Dank!

um zu erkennen, welche Lesarten von A auf Flüchtigkeit des Schreibers beruhen, lassen sich die Lesarten des Maguntinus überall mit genügender Sicherheit wiederherstellen'.

Auf A und H beruht also die Recensio auch des Plinianischen Panegyrikus; wo diese beiden Abschriften der Urhandschrift von einander abweichen, muss man, um die Lesung des Maguntinus festzustellen, die auf Aurispas Abschrift (von W. Baehrens mit X bezeichnet) zurückgehenden, vielfach interpolierten italienischen Handschriften heranziehen; selbständigen Wert haben diese sonst kaum. Auf diesen einfachen Tatsachen hat nun der Sohn W. Baehrens seinen Text der Panegyriker aufgebaut (H hat er selbst neu kollationiert) und jedem Benutzer seiner Ausgabe die Nachprüfung seiner recensio ermöglicht. Die Filiation der italienischen interpolierten Handschriftenklasse aufzuklären hat sich besonders der Italiener Guido Suster bemüht (*Notizia e classificazione dei codici contenenti il Panegirico di Plinio a Traiano, Rivista di filologia XVI 1888, 504 ff.*). Es ist im Grunde wenig belangreich, dass W. Baehrens über die Abhängigkeit dieser Handschriften anders als Suster urteilt, ein anderes Stemma entwirft; die recensio des Textes wird dadurch kaum berührt. Diese ermöglicht zu haben ist das Verdienst der beiden Baehrens, Vater und Sohn. Über des letzteren Leistung hätte Kukula (*praef. p. VI*) nicht so absprechend urteilen sollen. Auch in Kukulas zweiter Bearbeitung des Panegyrikus, die doch erst nach Baehrens' Ausgabe erschienen ist, bietet der dem Texte unterlegte kritische Apparat durchaus kein Bild von der Überlieferung, selbst an Stellen, wo erhebliche Abweichungen der Handschriften vorliegen, fehlen öfters alle Angaben über die Überlieferung, nur eine willkürliche Auswahl handschriftlicher Lesarten und neuzeitlicher Konjekturen wird geboten — mit Baehrens' Apparat kann man arbeiten, mit Kukulas nicht.

Dass trotz der mehrfachen in letzter Zeit erfolgten Bearbeitung und Herausgabe am Text des Plinianischen Panegyrikus noch mancherlei zu tun ist, möchte ich durch Besprechung der Varianten zunächst der ersten, einleitenden Kapitel der Rede zeigen<sup>1</sup>.

Kap. 1 enthält abgesehen von der falschen Auslassung

<sup>1</sup> M. Schuster, *Studien zur Textkritik des jüngeren Plinius*, Wien 1919, war bisher weder durch die Bibliothek noch durch den Buchhandel zu beschaffen.

von *cum* in A (nach *quam*) in § 2 und einem von den Itali der Aurispa-Klasse in § 6 hinter *Iuppiter optime* interpolierten *maxime*<sup>1</sup> keine handschriftlichen Varianten. Aber eine Stelle in § 5 erheischt doch noch eingehendere Besprechung. *Non enim*, heisst es da, *occulta potestate fatorum, sed ab Jove ipso coram ac palam repertus electus est, quippe inter aras et altaria eodemque loci quem deus ille tam manifestus ac praesens quam caelum ac sidera insedit*. Seit Schwarz (Plinii Panegyricus, Nürnberg 1746, observationes p. 489 sq.) schreibt man meist (so noch Kukula, ohne Schwarz zu nennen) *repertus est, electus quippe*. Wäre das überliefert, so würde gewiss niemand daran Anstoss nehmen. Der Satz besagte dann: Trajan ist als Nachfolger Nervas von Juppiter selbst herausgefunden worden; der Beweis dafür liegt in der Tatsache, dass seine Wahl durch Nerva inmitten der Heiligtümer des Kapitols erfolgt ist. Mehr aber besagt der überlieferte Text mit seinem wuchtigen Asyndeton *repertus electus est*: dadurch erscheint beides, Finden und Erwählen des neuen Kaisers, als göttliches Tun; dass Juppiter selbst handelnd eingriff, wird dann bestätigt durch den Zusatz mit *quippe* (zu dem natürlich ein *electus* aus dem voranstehenden Prädikate zu ergänzen ist): weil Juppiter Trajan erwählt hatte, fand auch seine Ernennung durch Menschenmund inmitten der kapitolinischen Heiligtümer statt. Und das entspricht den sonstigen Äusserungen über Trajans Wahl im Panegyrikus: sie war göttliches Walten. So heisst es 8, 2 *sibi enim gloriam illam di vindicaverunt: opus horum illud, horum imperium, Nerva tantum minister fuit*. Und mit dem gleichen Verbum *eligere*, das 1, 5 steht, wird 94, 4 eben das bezeichnet, was

<sup>1</sup> Plinius ist also hier von der solennen und auch ihm sonst geläufigen Formel abgewichen, vielleicht nur der rhythmischen Klauseln (s. unten S. 178 ff.) wegen. Paneg. 52 verwendet er zweimal den Genetiv zur Formung des Kolonschlusses: 3 *in vestibulo Iovis optimi maximi* und 6 *apud numen Iovis optimi maximi patris*, so dass sich seine beiden beliebtesten Klauseln, einmal der Doppelkretikus, einmal Kretikus + Trochäus, ergeben. 1, 6 ruft er den Gott betend im Vokativ an, aber *Iuppiter optime maxime* sind drei für die Klauseltechnik unbrauchbare Daktylen: da hat es Plinius anscheinend vorgezogen, statt dreier nur zwei zu brauchen, deshalb das *maxime* fortzulassen. *Iuppiter optime* ist zwar ein verkappter Dochmius (s. unten S. 180), aber keinesfalls wird Plinius mit Verstoss gegen den Wortakzent *Iuppiter* gesprochen haben.

Juppiter getan hat: *tu voce imperatoris (Nervas), quid sentires, locutus filium illi, nobis parentem, tibi pontificem maximum elegisti*. Diese Parallelstellen, die Baehrens anführt<sup>1</sup>, lassen schon die Überlieferung als einzig richtig erscheinen. Baehrens fügt aber zu ihrer Verteidigung noch hinzu: *clausula quoque suffragatur* — auch das mit vollem Rechte.

Durch die Untersuchung C. Hofackers (*De clausulis C. Caecili Plini Secundi*, Diss. Bonn 1903), ergänzt durch W. Baehrens in einem Abschnitt seiner Dissertation (p. 36 sqq.), wissen wir, dass Plinius in enger Anlehnung an Ciceros Praxis die Satzschlüsse seiner Briefe in gleicher Weise wie die seines Panegyrikus rhythmisch gestaltet hat. Kretikus + Trochäus, Doppelkretikus und Doppeltrochäus — dieser oft auch noch mit vorhergehendem Kretikus —, das sind, samt den durch einzelne Auflösungen von Längen entstehenden Variationen, die auch bei Plinius durchaus bevorzugten Klauseln im Satzschluss<sup>2</sup>. Im wesentlichen dieselben Klauselformen, wohl etwas reichlicher mit aufgelösten Hebungen und gelängten Senkungen bedacht und mit manchen auch minder beliebten Klauseln durchsetzt, findet man auch in den Kolenschlüssen von Plinius angewandt<sup>3</sup>. — Dass also 1;5 vor dem einen längeren selbständigen Satzteil einführenden *quippe* eine rhyth-

<sup>1</sup> Baehrens gibt an, er verdanke sie einem Herrn Kronenberg; ob und wo dieser sich zu Plinius geäußert, erfährt man nicht. Der *Index siglorum et abbreviationum* bei Baehrens p. XXXII ist recht unvollständig: Schw(arz) fehlt zB. auch. Bedauerlicher ist, dass Baehrens das Verzeichnis der modernen Arbeiten zu den Panegyrikern, das er p. 86 sqq. seiner Dissertation gibt, in der Ausgabe fortgelassen hat: dazu müsste es unbedingt auch in der Bibliotheca Teubneriana langen.

<sup>2</sup> So im 1. Kap. dreimal Kret. + Tr.: *aūspicārētūr* (1), (*si*) *mīllimūs princēps* (3), *sīdēra insēdit* (5), dreimal Ditröchäus: (*ne*) *cēssitātē* (6), davon in zwei Fällen mit vorangehendem Kret.: *grātias excītāmūr* (2), (*di*) *vinītūs cōstitūtām* (4).

<sup>3</sup> Als Beispiel lese man den ersten Paragraphen *Bēne ac sāpiēnter, patrēs cōscripti, maiores instituerunt, ut rerum agendarum ita dicendi inītiām a precatiōnibus cāpērē, quōd nihil ritē, nihil prōvidētēr homīnes sine deōrum immōrtālīum ope consilio honore aūspicārētūr*: neben Kret. + Tr. (auch in der vielbeliebten Form mit aufgelöster Tr.-Hebung) und Ditr. (auch mit gelöster zweiter Hebung) treten Beispiele mit langen Senkungen im Ditr. (= Dispondeus) und Dikretikus (= Molossus + Kret.), und auch der Hexameterschluss fehlt nicht.

mische Klausel zu erwarten ist, steht ausser Zweifel, und ebenso unzweifelhaft liefert das überlieferte *(re)pērtūs ēlectūs ēst* mit seinem Doppelkretikus die bessere Klausel, Schwarz' Konjektur *(ac pā)lām rēpērtūs ēst* mit Trochäus + Kretikus bzw. Doppeltrochäus + Kretikus die schlechtere, gemiedene<sup>1</sup>. Somit dürfte Baehrens mit vollem Recht, aus sachlichen wie formellen Gründen, bei der Überlieferung geblieben sein.

Noch ein Wort über die Klauseln im allgemeinen. Dass Hofackers Art diese festzustellen, nicht durchweg glücklich ist, hat Baehrens in seiner Dissertation (p. 40 sq.) hervorgehoben, und er stellt den Grundsatz auf: *numquam clausulae ictum cadere in eam syllabam brevem, quae in sermone pedestri neque accentum graviolem neque leviolem habet*. Das stimmt überein mit den von C. Zander (Eurythmia II. Numeri Latini aetas integra, Leipzig 1913) in Kap. 4 p. 300 sqq. *de ictibus* aufgestellten Regeln, der *lex duarum morarum*, dass der Iktus nur auf einer langen Silbe steht oder auf einer kurzen, der eine zweite Kürze unmittelbar folgt, und der Feststellung vom *ictus acutae* und vom *ictus quantitatis praeponderantis*, wonach andere rhythmische Betonungen als *légere* und *legúnt* ausgeschlossen sind (vgl. Münscher, Gött. gel. Anz. 1915, 358). Neben der Quantität der Silben nimmt zweifellos die Klauseltechnik der Römer auch auf die Betonung in gewisser Weise Rücksicht. Und es sind manche der von Hofacker p. 35 auch aus dem Panegyrikus gegebenen Satzklauseln mit Rücksicht auf den Wortakzent anders zu fassen; so 85, 7 *mīnūs āmarē* (statt *nōn mīnūs āmarē*). 85, 8 *māgīs āmarē* (statt *nōn māgīs āmarē*). 87, 4 *cūlpā si aliōs mīnūs āmāt* (statt *aliōs mīnūs āmāt*). Nur fragt es sich, ob es den rhythmisierenden Römern, wie eben Plinius einer war, immer und überall gelungen ist, den Widerstreit zwischen Wortakzent und rhythmischem Quantitäts-Iktus wirklich zu

<sup>1</sup> Man muss schon ziemlich lange mit rhythmischer Klauselbetonung fortlesen, bis man auf diese Form im Kolonschluss einmals stösst, wie 3, 4 *nōn enim pēricūlūm est, continēntiā libidinēm und dē lābōre inērtiām*; noch seltener kommt sie im Satzschluss vor; in den von Hofacker p. 35 notierten Satzschlüssen der Kapitel 85–87 zwei Beispiele: 85, 4 *lācrimīs sequi* und 87, 4 *oblivionem absentiā vēnit*. Wie man sieht, wird die unbeliebte Klausel dadurch oft gemildert, dass nicht ein einfacher Trochäus, sondern ein doppelter dem schliessenden Kretikus vorangeht; das würde auch bei Annahme von Schwarz' Konjektur 1, 5 der Fall sein.

vermeiden, die von Baehrens und Zander formulierten Regeln durchzuführen, ohne dagegen zu verstossen. Und da finden sich Beispiele, mindestens in Kolenschlüssen, die doch solchen Widerstreit der Ikten zeigen, wollte man nicht — was undenkbar ist inmitten sonstiger quantitierender Klauseln — an den betreffenden Stellen überhaupt das Vorhandensein einer Klausel bestreiten. Solch ein Beispiel bietet der Schlusssatz 5, 9: *Occultat utrorumquē sēmīnā dēūs et plerumque bonorum malorumque causae sub diversā spēciē lātēt.* Der Satz schliesst offenbar (nach einem Molossus) mit einer dochmischen Klausel, von der Cicero, seiner griechischen Quelle folgend<sup>1</sup>, orat. 218 als einer allerwärts in der Vereinzelnung brauchbaren rhythmischen Form spricht. Solche vereinzelte Dochmien, allerdings nicht in der fünfsilbigen Normalform (*brevi duabus longis brevi longa*), sondern in der aus der griechischen Tragödie geläufigen Form mit einer aufgelösten Hebung, finden sich auch sonst öfters bei Plinius inmitten sonstiger bekannter Klauselformen, z. B. 3, 3 *ne me in laudībūs sūis parcām, quam nē nīmīām pūtēt.* 5, 7 *magna vi magnōquē terrōrē modestia tuā vincēnda ērāt.* 6, 4 *ille tibi impēriū dēdīt, tu illi rēddidisti*<sup>2</sup>. Dem dochmischen Satzschluss in 5, 9 geht aber ein gleichartiger dochmischer Kolonschluss voran *utrorumquē sēmīnā dēūs*, aber darin ist die dem Wortakzent widerstreitende Betonung *sēmīna* erforderlich. Hier hat also Plinius einmal den Dochmius *iteratus* angewendet, vor dem Cicero aaO. ausdrücklich warnt, weil er *numerum apertum et nimis insignem facit*. Ein zweites Beispiel solcher durch die Quantitätsklausel erforderten, dem Wortakzent widerstreitenden Betonung muss man wohl auch im Schlusssatz des 8. Kap. anerkennen § 6: *quae proximē pārēs vērūs tantum in alterum filiūm contulit*: da steht vor dem Doppelkretikus im Satzschluss ein Kretikus + Trochäus im Schluss des vorausgehenden Kolon, aber diese Kolonklausel verlangt wieder die den Wortakzent missachtende Betonung *proxime*.

Im allgemeinen hat also Plinius Übereinstimmung zwischen Wortakzent und Klauselakzent hergestellt, ohne einzelne widerstreitende Fälle in den Kolenschlüssen ängstlich zu beseitigen.

<sup>1</sup> Über die Quellenfrage Münscher, Charites für F. Leo, Berlin 1911, 351.

<sup>2</sup> Weitere Beispiele der von Hofacker nicht beachteten dochmischen Klausel (— ∪ ∪ — ∪ —) bei Baehrens Diss. p. 41.

Ausgehend von dieser Tatsache, dass die Wortbetonung in der Klauseltechnik nicht unberücksichtigt bleibt, hat nun ein Schüler Kukulas eine neue Hypothese über die Rhythmen bei Plinius aufgestellt. Fr. Spatzek meint (bei Kukula p. VII ff.), eine Klausel wie *māgis āmārē*, die quantitativ einem *sūstūlistī* gleichwertig ist, gleiche, was den Akzent anbetrifft, mehr der Normklausel *Kretikus + Trochäus* *prīncīpī dīcī*; damit hat er nicht Unrecht. Spatzek glaubt nun aber im Panegyrikus, und zwar *diversissimis locis*, und auch bei Cicero, Responson nicht quantitierender, sondern akzentuierender Klauseln feststellen zu können; *caecus casus* erscheint ihm bei diesem *ad aurium voluptatem* geschaffenen *voculationum concentus* ausgeschlossen. Beständen Spatzeks Analysen zu Recht, dann wäre bei Plinius von quantitierendem Rhythmus überhaupt nicht mehr die Rede. Spatzek analysiert paneg. 6, 1—2. 10, 4—6. 60, 5—6. 90, 1—3, ferner Cicero Verr. II 4, 106—7. Es sind alles Abschnitte, von denen man, wie von Plinius' gesamter Prosa und Ciceros Reden im allgemeinen, mit völliger Sicherheit sagen kann, dass sie mit bewusster Absicht quantitierend rhythmisiert sind<sup>1</sup>, und es ist ausgeschlossen, dass in denselben Sätzen neben der quantitierenden zugleich eine akzentuierende Periodisierung beabsichtigt sein könnte. Eine Prüfung auch nur einiger Zeilen der Spatzekschen Analysen lehrt deren Unmöglichkeit im ganzen zur Genüge. Der Eingang von 6, 1 soll so zu lesen sein:

*māgnūm quīdem illud*  
*saeculō dēdecūs*

---

<sup>1</sup> ZB 6, 1—2 *Māgnūm quīdem illud saeculō dēdecūs, māgnūm rēi publicāe vūlnūs imprēssūm est: imperator et parens generis humani obsessus captūs inclūsūs, ablata mitissimō sēnī servandorum hominūm potētās ereptūmquē prīncīpī illud in principatū beātissimūm, quōd nihil cōgitūr. Si tamen haec sōla erāt rātīō, quae te publicāe salūtis gubernācūlis admōvērēt, prope est ut exclāmēm tantī fūissē. Corrupta est disciplinā castrōrūm, ut tu corrector emendatōrquē cōtingērēs; inductum pessimūm exēplūm, ut optimūm oppōnērētūr; postremo coactūs prīncēps quos nolēbāt occīdērē, ut dārēt prīncīpēm, qui cōgī nōn pōssēt. Oder 90, 1—2: Scio, patrēs cōnscriptī, cum cētērōs civēs tum praecīpūē cōnsulēs oportērē sic adfīcī, ut se publicē māgis quān privātīm obligātōs pūtēt. Ut enim mātōs prīncīpēs rēctiūs pulchrūsque est ex commūnībūs iniūrīs odissē quam ēx prōpriīs, ita bonī spēcīōsiūs (gegen den Wortakzent) āmāntūr ob ea quae gēnērī hūmānō quam quae homīnībūs praestānt.*

*māgnūm rēi pūblicae  
vūlnus imprēssum est.*

Darin soll Zeile 1 mit Zeile 4 und 2 mit 3 korrespondieren. Für letztere Responion beruft sich Spatzek auf E. Norden, der (Antike Kunstprosa II 916, 1) die Meinung geäußert hat, man müsse beim Rezitieren des oratorischen Rhythmus die Stimme auf der zweiten Länge des Kretikus etwas länger ruhen lassen als auf der ersten: das lehrt Norden für den quantifizierenden Rhythmus, und bei solchem besteht tatsächlich Gleichwertigkeit der Zeilen 2 und 3 (— — — — — = — — — — —), während beim akzentuierenden Sprechen von Übereinstimmung darin nichts zu finden ist (— — — — — und — — — — —). Wendet man Nordens Lehre auf Zeile 4 an, die bekannte Quantitätsklausel — — — — —, so schwindet jede Möglichkeit, die Übereinstimmung von Z. 4 mit Z. 1 in den Akzenten, die Spatzek behauptet, beim Sprechen fühlbar zu machen, vielmehr folgt dann die dritte bekannte Quantitäts-Klausel (Kretikus + Trochäus) den beiden vorhergehenden Doppelkretikern. Zeile 1 wird als steigender quantifizierender Eingangsrhythmus zu fassen sein: *māgnūm quid il(lud)*<sup>1</sup>. Ob bei akzentuierender Rhythmisierung die Synalöphen in Z. 1 und 4, die Spatzek annimmt, berechtigt wären, erscheint auch sehr fraglich. Das Ergebnis ist zweifellos: Quantitätsrhythmus enthalten diese Zeilen, keinen Akzentrhythmus.

Spatzeks Analysen, die ganz allgemein bei Plinius akzentuierende Rhythmik finden wollten, sind also als missglückt anzusehen. Aber auch mit der Einschränkung, die Spatzek nachträglich selbst an seiner neuen Theorie vornimmt, hat sie keine Giltigkeit. Seine eigenen Analysen sind ihm wohl bedenklich erschienen, darum erklärt er, er wolle damit nicht behaupten, dass Plinius die Silbenquantität unberücksichtigt gelassen habe, nur dass bei Plinius quantifizierende und akzentuierende Klauseln nebeneinander ständen, — — — — — und — — — — — bei Plinius gleichwertig seien *et quidem ita, ut in rhythmica*

<sup>1</sup> Über steigenden Anfangsrhythmus bei Isokrates und Demosthenes vgl. Münscher, Progr. Ratibor 1908, 38. Gött. gel. Anz. 1913, 451; bei Cicero ebda. 1915, 357. J. Blum, De compositione numerosa dialogi Ciceronis de amicitia (Quaestiones Aenipontanae VIII 1913) p. III *de periodorum initiorum numeris* p. 63 sqq.; auch nach Blums Feststellungen (p. 77 sq.) überwiegen die steigenden Anfangsrhythmen bei weitem die fallenden (53 + 36 trochäisch-daktylisch beginnende, 31 + 174 iambisch-anapästisch beginnende im Laelius).

*eiusdem periodi figuratione legitime possent inter se respondere.* Dabei geht Spatzek wieder einmal von der Vorstellung aus, Rhythmus in der Prosa sei Entsprechen — dass diese Vorstellung unrichtig ist, darüber will ich nicht erst wieder viele Worte machen: ein Irrtum wird nun einmal nicht dadurch in Wahrheit verwandelt, dass er immer wieder wiederholt wird<sup>1</sup>! Der Kunstredner sucht nicht Gleichheit der quantifizierenden Klauseln, noch viel weniger hat Plinius, dessen Ohr auf das Singen und Klingen der Quantitäts-Klauseln eingestellt war, den gleichen Fall der Wortakzente gesucht und beachtet und dadurch die quantifizierenden Klauseln zu nichte gemacht.

Nun zurück zum Text des Panegyrikus! Im 2. Kap. bietet A, besonders gegen Ende, wieder eine ganze Anzahl Schreibfehler (7 *cognomine* statt *cognomen*, 8 *quam contimie commune*, wo der Schreiber seine Verschreibung sofort durch Zufügen des Richtigen berichtigt hat, Fehler und Korrektur nebeneinander stehen, *alteriusque* statt *alternisque*, *fecit* statt *fecerit*, *agnoscat* statt *agnoscit*, *sentique* statt *sentitque*) auch *ante hac* § 6 statt *ante* ist Willkür; daneben stehen ein paar Versehen der Aurispaklasse: § 2 *palam* hinter *de principe* ausgelassen, *secreto* falsch hinter *quae prius* gestellt (vgl. Bachrens Diss. p. 25), ein Schreibfehler des Archetypus (*hactenus quam* 3) ist allerdings darin berichtigt (*actae nusquam*); ein paar andere Fehler der Überlieferung haben schon die alten Editoren verbessert: 5 *intellegamus ergo bona nostra dignosque nos illifu/s* (J. Lipsius, Plinius, Antwerpen 1600) *usu probemus*; denn weder kann man *illius* (= *Traiani*) als genet. obi. zu *usu* fassen noch den Gräzismus *dignos illius*, der erst vom II. Jh. ab aufkommt<sup>2</sup>, anerkennen (wie Schwarz wollte, *observationes* p. 490 sq.), und 6 *dilectum principum* (statt *principem* Livineius, Panegyrici, Antwerpen 1599) *servat*, ein Fehler, der beweist, dass *dilectum* mit *i* geschrieben war<sup>3</sup> und deshalb falsch als Partizipium von *diligere* aufgefasst

<sup>1</sup> Vgl. Gött. gel. Anz. 1913, 453. 1915, 354.

<sup>2</sup> Über *dignus* c. genet. s. Bögel, Thes. I. L. V 5, 1151, 34 ff. Aus älterer Zeit nur zwei unsichere Beispiele: Plaut. Trin. 1153 *non ego sum salute dignus*, bei Non. p. 497 sq. zitiert als Beleg für *genetivus positus pro ablativo: non ego sum dignus salutis*, Liv. XXXVI 17, 5 *vilissima genera hominum et servitutis digna* (M statt *servituti nata*).

<sup>3</sup> *dil-* und *del-* ist nicht sicher zu scheiden; alte Handschriften

wurde. Zwei durch moderne Konjekturen angetastete Stellen hat Baehrens mit Fug und Recht nach der Überlieferung gegeben: § 5 ist der Zusatz von *esse* (oder *esse se*) nach *hominem* bei Plinius' Vorliebe für die Ellipse besonders des *verbum substantivum* (behandelt von J. P. Lagergreen, *De vita et elocutione C. Plinii C. S.*, Upsala Universitets Årsskrift 1871, S. 41) überflüssig, und an dem fragenden *si* im selben § (*identidem cogitemus si*) ist kein Anstoss zu nehmen, da es durch epist. V 8, 3 als Parallele geschützt wird<sup>1</sup>. Dagegen hat Baehrens in § 4 am überlieferten Text zu Unrecht festgehalten. *Unum ille se ex nobis et hoc magis excellit atque eminet, quod unum ex nobis putat*: es ist vergebliche Mühe, wenn Gust. Thörnell (*Studia panegyrica*, Diss. Upsala 1905, 1 sqq) auf den sich Baehrens beruft<sup>2</sup>, die Überlieferung verteidigt als einen *ordo verborum implicior*, der *minime a consuetudine Plinii recedit*: die von ihm angeführten anderen Beispiele kühner Wortstellungen bei Plinius sind sämtlich gut zu verstehen, diese Stelle ist in ihrer überlieferten Form einfach unverständlich. Die Heilung ist auch längst gegeben von Aug. Reifferscheid (*Rhein. Mus.* XVI 1861, 17, 2), dass nämlich die ersten fünf Worte *unum—nobis* zu beseitigen und in der nächsten Zeile hinter *unum* die Worte *ille se* einzuschieben sind; nur seine Erklärung des Fehlers ist unzulänglich, die Worte *unum ille se nobis* seien an falsche Stelle geraten und *unum ex nobis* als Dittographie wiederholt. Vielmehr haben wir hier ein vorzügliches Beispiel jener Art von Randnotizen als Fehlerquellen, die Brinkmann, *Rhein. Mus.* LII 1902, 481 ff. besprochen hat. Ein Schreiber hatte *ille se* hinter *quod unum* ausgelassen und diesen Fehler am Rande in der Weise angemerkt und korrigiert, dass er die ausgelassenen Worte samt dem voranstehenden *unum* und den nachfolgenden *ex nobis* an den Rand schrieb, und diese gesamte Randnotiz wurde an falscher Stelle, vor Beginn des Satzes, in den Text ein-

---

schreiben anscheinend immer dit-, s. Bögel, *Thes. l. L* V 2, 429, 75 ff V 5, 1168 11 ff.

<sup>1</sup> Die von W. Baehrens zitierte Arbeit von K. Kraut, *Über Syntax und Stil d. j. Plinius*, Progr. Schönthal 1872, ist mir unzugänglich. — Bei Kukulas Konjektur (*nisi*) *si maius*, verstehe ich nicht, wie er *identidem cogitemus* fassen will.

<sup>2</sup> Wo Lundström, den W. Baehrens neben Thörnell als Zeugen anführt, über die Stelle gesprochen hat, ist mir nicht bekannt.

geschoben. Damit ist der Text, wie ihn auch Kukula nach Reifferscheid gibt<sup>1</sup>, allen Zweifeln entzogen.

Im Text des 3. Kap. bietet A wieder seine gewohnten Nachlässigkeiten (§ 3 *partum* statt *parcum*, in 4 die Auslassung der Zeile *cum de clementia crudelitatem, cum de liberalitate avaritiam*, veranlasst durch den gleichen Anfang mit *cum de benignitate* im nächsten Gliede). Ein Versehen des Maguntinus (2 *possunt* statt *possint*) hat Aurispa oder einer aus seiner Gefolgschaft verbessert. Eine Änderung der Überlieferung nehmen die Herausgeber in § 1 vor, ob mit Recht, erscheint mir zweifelhaft. Die ehrliche Begeisterung, die sich bei Trajans Erwählung in lauten Kundgebungen geäußert hat, soll, so meint Plinius, in jedem einzelnen Römer fortglühen: *sciamusque nullum esse neque sincerius neque acceptius genus gratiarum quam quod illas acclamaciones aemulemur, quae fingendi non habent tempus. Um quod* hinter *quam* als Relativum fassen zu können, änderte der alte Cuspinianus (Panegyrici, Wien 1513) *aemulemur* in *aemuletur* — damit würde aber der offenbar beabsichtigte Übergang von der allgemeinen Fassung des Gedankens zur Person des Sprechers, der durch die erste Person des Plurals erreicht wird, beseitigt. Deshalb schreibt man seit E. Baehrens *quo* statt *quod*. Dass damit der Gedanke in glattester, bequemster Form erscheint, ist unleugbar; ganz ähnlich drückt sich zB. Quintilian aus inst. XII 9, 15 *ideoque ne suscipiendae quidem sunt causae plures, quam quibus suffecturum se sciat*. Aber ist die Änderung unbedingt nötig? Wir finden Beispiele, in denen nach dem Komparativ mit *quam* ein vorangehendes Demonstrativum durch einen accus. c. infin. erläutert wird, wie bei Cicero Verr. II 4, 77 *quid hoc tota Sicilia est clarius quam omnes Segestae matronas et virgines convenisse?* de orat. I 169 *quid ergo hoc fieri turpius aut dici potest quam eum . . . labi?* fin. I 19 *quo nihil turpius physico (est) quam fieri quicquam sine causa dicere*. Att. IV 8b 2 *quid enim hoc miserius quam eum . . . fieri consulem non posse*. Liv. XXXIV 32, 3 *quid minus conveniret quam nos . . . cum tyranno instituere amicitiam?* Daneben andere Beispiele mit einem *quod*-Satze statt des accus. c. infin., zB. Cic. div. I 87

<sup>1</sup> Kukula verweist im Apparat nur auf Reifferscheid, die überlieferte Textform findet man bei ihm überhaupt nicht.

*quid vero hoc turpius quam quod idem nullam censet gratuitam esse virtutem?* Att. XI 7, 3 *ex omnibus nihil magis tamen desideratur, quam quod in Africam non ierim.* Das Plinianische Beispiel unterscheidet sich von diesen Ciceronischen nur dadurch, dass vor dem *quam* statt eines allgemeinen *hoc* oder *nihil* der Ausdruck *nullum genus* steht. Hätte Cicero für *hoc* oder *nihil* in den beiden letzten Beispielen *haec res* oder *nulla res* gesetzt, würde er ebenso mit *quod* nach dem *quam* fortgefahren sein. So glaube ich, ist auch kein Grund, bei Plinius das konjunktionale *quod* zu beanstanden. — W. Baehrens stützt die väterliche Konjekturen noch durch den Hinweis, dass *quo* und *quod* auch anderwärts im Panegyrikus verwechselt sei. Von den beiden Stellen, die er als Beleg anführt, mit denen natürlich für 3, 1 nichts bewiesen ist, halte ich die eine aber auch für bedenklich. 4, 1 *parendum est senatus consulto, quod ex utilitate publica placuit, ut consulis voce* (so Aurispa statt *vocem* des Maguntinus) *sub titulo gratiarum agendarum boni principes quae facerent recognoscerent, mali quae facere deberent.* Darin ist bereits im Vaticanus 1775 von zweiter Hand *quod* in *quo* geändert. Allerdings ist *placet senatui* mit folgendem *ut* (wie hier Cic. Phil. 14, 38) oder *accus. c. infin.* (Cic. Phil. 11, 30) ein unpersönlicher Ausdruck, bei dem gelegentlich auch der Dativ *senatui* fortbleibt, weil er aus dem nächsten Zusammenhang leicht zu ergänzen (so Sallust. Catil. 50, 3 *consul . . . convocato senatu refert, quid de eis fieri placeat.* Jug. 28, 2 *senatus a Bestia consultus est, placeretne legatos Iugurthae recipi moenibus*) bezw. selbstverständlich ist (so Liv. III 32, 6 *placet creari decemviros sine provocatione et nequis eo anno alius magistratus esset*). So ist auch in der Pliniusstelle zu *ex utilitate placuit* ein *senatui* zu ergänzen. Aber bei Annahme des *quo* (sc. *senatus consulto*) kommt die Ungeschicklichkeit heraus, dass der Senat sozusagen zweimal gesetzt ist: durch einen Senatsbeschluss beschloss der Senat. Dieser Anstoss verschwindet oder wird wenigstens minder fühlbar, wenn man *quod* (sc. *senatus consultum*) beibehält und als Subjekt zu *placuit* fasst, zu dem natürlich auch dann *senatui* zu ergänzen ist. Aber *placuit* behält dann mehr die allgemeine Bedeutung des Verbums *placere*, so wie Corippus einmal sagt, Joh. II 354 *placueret duci consulta fidelis iusta vivi.* Demgemäss hier bei Plinius mit dem überlieferten *quod*: *senatus*

*consulto quod ex utilitate publica placuit*: dem Senatsbeschluss, welcher wegen seines Nutzens für die Allgemeinheit Zustimmung fand. An der zweiten Stelle, die W. Baehrens anführt, liegt auch m. E. die Verschreibung *quod* statt *quo* vor: 50, 5 *circumfertur sub nomine Caesaris (Trajans) tabula ingens rerum venalium, quod sit detestanda avaritia illius (Domitians), qui tam multa concupiscebat, cum haberet supervacua tam multa*. Darin ist *quod* als Relativum gefasst ohne Beziehung, als Konjunktion neben dem Konjunktiv *sit* unmöglich. Livineius hat es emendiert durch *quo sit*<sup>1</sup>. W. Baehrens zieht aber Perizonius' Doppeländerung *quo fit* vor. *quo sit* scheint ihm bedenklich; *non ea intentione*, meint er, *tabula circumfertur*. Das ist richtig, der Träger Absicht ist es nicht, aber es ist das Walten der Götter, dass durch das Herumtragen des Verzeichnisses des toten Kaisers Habgier ans Licht kommt: diese beabsichtigte Folge wird durch *quo sit* vorzüglich bezeichnet.

Auch in Kap. 4, dessen ersten Paragraphen wir eben schon besprochen haben, zeigt der Schreiber von A seine gewohnte Nachlässigkeit (Auslassung von *et quod hic sinis* in 3 nach vorhergehendem *sinis*, 4 *ditioni* statt *dicione*<sup>2</sup>, 5 *absolevit* statt *obsolevit*). Die kühne Wendung 7 *aetatis inflexa maturitas* (vgl. Amm. XVII 5, 10 *cupiditatem* . . . *semper inflexam fusiusque vagantem*. XXVII 9, 4 *inflexa saevitia*; nicht metaphorisch Apul. Socr. 2 p. 120 *inflexo et certo et stato cursu sc. stellarum*) wird heute niemand mehr beanstanden wollen<sup>3</sup>. Von Trajans grauen Haaren (vgl. Dio nach Xiphilin. LXVIII 31) als den *festinatis senectutis insignibus* spricht Plinius § 7, was in den Aurispahandschriften zu *festinantis senectutis insignibus* entstellt ist<sup>4</sup>. Erneute kritische Betrachtung verdient nur ein Satz in 3: *non enim a te ipso*

<sup>1</sup> Kukulas Vorschläge *quas* (*rapūt*) (ganz gewaltsam) und *prodiit* sind unnötig.

<sup>2</sup> Über die Schreibung mit *c* vgl. Bögel, Thes. l. L. V 4, 959, 79 ff.

<sup>3</sup> Verteidigt von S. Consoli, *Il neologismo negli scritti di Plinio il giovane*, Palermo 1900, 56 (mir unzugänglich).

<sup>4</sup> Natürlich ist *festinata senectus* an sich gerade so gut möglich wie Martial von *anni festinati* bei frühzeitigem Tode (VII 40, 7) und Tacitus Agr. 44 von der *festinata mors* spricht. Kühner ist Plinius' Ausdruck von den *festinata senectutis insignia*; vgl. Sil. XI 193 *festinata citus per campos signa movebat*.

*tibi honor iste, sed ab agentibus habetur.* So ist er einhellig überliefert, gibt auch einen verständlichen Sinn, und ist doch unmöglich richtig. Der *honor iste*, um den es sich handelt, ist die *gratiarum actio*. Der Satz besagt also, wie er überliefert ist, nur: die Ehre der Danksagung wird dir, dem Kaiser, nicht von dir selbst erwiesen, sondern von den Danksagenden. Das ist eine solche Trivialität, dass man es schwerlich glauben kann, Plinius habe den inhaltsleeren Satz lediglich der schönen Antithese wegen gebaut. Vorher hat Plinius gesagt, es sei weises Masshalten des Kaisers, *privatas gratiarum actiones* zu verhindern, die öffentliche, die Plinius eben vorträgt, zu gestatten. Diese kaiserliche Erlaubnis zur *publica gratiarum actio* soll das folgende Sätzchen begründen. Dessen Gedanke kann also nur sein: durch diese Erlaubnis tut der Kaiser nicht sich eine Ehre an, sondern den Danksagenden. Also ist das Streichen von *ab* vor *agentibus*, wofür Gesner nach Schwarz' Zeugnis (*observationes* p. 491 sq.) eintrat, ohne Zweifel richtig und notwendig. Ebenso unmöglich ist *ipso*<sup>1</sup> neben *a te* und nur um des Gegensatzes willen zu dem falschen *ab agentibus* hineingebracht. Schwarz wandelte es um in *ipsi*, so dass *ipsi tibi* dem *agentibus* gegenübersteht. Es ist aber auch denkbar, dass jener Leser, der das *ab* im zweiten Satzgliede interpolierte, auch im ersten zur Hebung des von ihm geschaffenen Gegensatzes *ipso* neben *a te* einfügte. Und vielleicht spricht für letztere Annahme der Umstand, dass für ein *ipsi* neben *tibi* jedenfalls die natürlichere Wortstellung *tibi ipsi* gewesen wäre. Es würde also nach Ausschcheidung der doppelten Interpolation einfach lauten: *non enim a te tibi honor iste sed agentibus habetur.*

A zeigt auch in Kap. 5 seine gewohnten Fehler, Auslassungen (*consulentibus* fehlt in § 3, *te* vor *consalutavit* in 4) und eine unsinnige Auflösung einer Abkürzung (*respexissent* 1 statt *resp(ublica)*, vgl. W. Baehrens praef. p. XII). Die Aurispahandschriften haben einmal willkürlich die Wortstellung geändert (5 *bene erat imperaturi* statt *e. b. i.*, wohl um *bene* mehr hervorzuheben), einmal durch einen Schreibfehler (9 *noscantur* statt *nascantur*) einen an sich möglichen, aber unpassenden Gedanken in den Text gebracht: nur dass Glück aus Unglück, Unglück aus Glück entsteht (*nascantur*), kann

<sup>1</sup> Die Angabe, dass *ipso* überliefert ist, fehlt bei Kukula ganz.

den *tumultus* vor Trajans Erhebung als notwendig und nützlich erscheinen lassen, nicht dass man das Glück am Unglück und umgekehrt misst und erkennt. Eine Stelle ist deshalb besonders interessant, weil die richtige Lesart nur im Harleianus steht, Upsaliensis- und Aurispahandschriften gemeinsam das Falsche bieten. § 6 steht: *cogi porro non poteras nisi periculo patriae et mutatione* (A und Aurispa, *mutatione* H) *rei publicae*. Nun ist es zwar nicht völlig ausgeschlossen, dass Plinius von der *mutatio rei publicae* gesprochen hätte, die neben dem *periculum patriae* Trajan zur Annahme des Prinzipats vermocht hätte. Cicero (Att. VIII 3, 4), spricht so von *mutationis rerum cupidi*, Leuten die begierig sind nach einer Staatsumwälzung, Livius sagt von den Decemviren (III 33, 1) *minus insignis, quia non diuturna, mutatio fuit* (vorher *mutatur forma civitatis*), Tacitus (ann. XII 64) *mutationem rerum in deterius portendi cognitum est crebris prodigiis*. Aber das Bild vom Schwanken des Staates, der *mutatio rei publicae* — auch Sueton braucht es mit dem Verbum Vesp. 8, 1 *nutantem . . . rem p. stabilire*; vgl. auch Tac. hist. IV 52 *tanto discrimine urbs nutabat*; Plinius selbst sagt paneg. 51, 1 *stant securae domus nec iam templa nutantia* — ist soviel kraftvoller und passender, dass man es mit Recht vorzieht und *mutatione* in den Text setzt. H bietet also allein das Richtige, und da sein Schreiber selbständig Korrekturen wohl nicht vorgenommen hat, darf man doch vielleicht annehmen, dass *mutatione* auch im Maguntinus stand und in den beiden andern Abschriften der Urhandschrift dasselbe leichte Versehen vorliegt, dass das bekannte Wort *mutatio* an die Stelle des ungewöhnlichen *nutatio* gesetzt wurde.

Sehr zweifelhaft ist das Urteil über den Schluss von 5, 2: *quorum* (sc. *deorum*) *quidem in te, Caesar Auguste, iudicium et favor tunc statim, cum ad exercitum profiscisceris, et quidem inusitato enotuit. inusitato* ist so wenig wie *usitato* als Adverbium sonst überliefert, und man mag es als solches nicht ansprechen<sup>1</sup>. Deshalb ist Ausfall eines Substantivs neben *inusitato* vermutet worden: *indicio* schlugen

<sup>1</sup> Das hat allerdings Kraut getan in der oben genannten, mir unzugänglichen Arbeit, wie früher Reinhold Klotz in seinem Handwörterbuch der lat. Sprache und Gesner in seinem *Novus linguae Lat. Thesaurus*. — *inusitate* Cic. ad Qu. fr. I 2, 9. Brut. 260. *inusitatus* Cic. orat. 155. Gell. XI 15, 1. *inusitatissime* Macro. sat. I 4, 19.

schon Cuspinianus und Livineius vor, *omine* Keil, *signo* Suster (Rivista di filol. XVII 1889, 519 fg., unter Verweis auf 94, 4), *modo* W. Baehrens (im Apparat). Doch scheint mir ein Anstoss nicht bloss in dem *inusitato* vorzuliegen, auch in *enotuit*. *enotesco* bezeichnet nicht ein Bekanntwerden schlechtweg gleich dem Simplex *notesco* (Catull. 68, 47 *notescatque magis mortuus atque magis*. Prop. II 13, 37. Lucan. V 784. Tac. ann. I 73. IV 7. VI 8. XII 8. XVI 20<sup>1</sup>. Suet. Aug. 43, 2. Nero 42, 2 *super abundatissimam caenam iocularia . . . carmina lasciveque modulata, quae vulgo notuerunt — innotuerunt* interpolierte Handschriften P Q —, *gesticulatus est*), sondern das Bekanntwerden einer Sache, die bis dahin verheimlicht oder zurückgehalten war, in weiteren Kreisen, es ist = unter die Leute gebracht werden. So bei Plinius selbst epist. II 10, 3: *enotuerunt quidam tui versus et invito te claustra sua refrugerunt*. Desgl. Suet. Otho 3, 2 *et* (die Verbannung des Gatten der Poppaea) *satis visum, ne poena acrior minus omnem divulgaret, qui tamen sic quoque . . . enotuit*. Tac. hist. III 34 *occidi coepere* (Gefangene), *quod ubi enotuit, a propinquis adfinibusque occulte redemptabantur*. Sen. epist. 79, 16 *hoc Metrodorus quoque in quadam epistula confitetur. se et Epicurum non satis enotuisse* (*senotuisse* sed s prima crasa V, *enot. M, enit.* cod. Rhedig. aliique): *sed post se et Epicurum magnum paratumque nomen habituros*. Sen. contr. I 2, 4 *in auctione nemo voluit liceri, ut enotuit servisse piratis*<sup>2</sup>. Nun ist in unserer Panegyrikusstelle von irgend-

<sup>1</sup> An dieser Stelle hätte Tacitus recht gut auch das Kompositum *enotesco* brauchen können: *ambigenti Neroni, quonam modo noctium suarum ingenia notuerint, offertur Silia*.

<sup>2</sup> Sen. suas. 1, 10 *descituras gentes, si Alexandrum rerum naturae terminos supergressum enotuisset*; so drucken Bursian, Kiessling und Müller, der besten Überlieferung folgend; die Vulgata las wohl richtig *notuisset*, Schott korrigierte *innotuisset*; jedenfalls ist für *enotuisset* kein Grund ersichtlich. Auch nach Mitteilung des Thesaurus-Büros sind dies die einzigen Stellen für *enotesco*. *innotesco* ist berühmt oder berüchtigt werden (Val. Max. VIII 14 ext. 3 *qui, dum aeternam memoriam adsequerentur, etiam sceleribus innotescere non dubitarunt*. Phaedr. I 10, 1 *quicumque turpi fraude semel innotuit*. Tac. dial. 10 *ut per tot provincias (recitationum fama) innotescat*. Nur im Sinne von *notuit* braucht es Tac. hist. IV 50 *ubi Festo consternatio vulgi, centurionis supplicium veraque et falsa more famae in matius innotuere*. Ulpian. dig. XXVI 7, 5; 10 *ex quo innotuit tutori (tutor F) se tutorem esse*. Sen. epist.

welcher bisherigen Geheimhaltung oder Zurückhaltung der göttlichen Gunst keine Rede; sie wurde erkannt an dem *omen*, dass Trajan beim Betreten des Kapitols mit dem Rufe *imperator* begrüßt wurde, der eigentlich dem Juppiter galt. Also ist *enotuit* unpassend. E. Baehrens schrieb auch in seiner Ausgabe nur *notuit*, indem er das e als letzten Buchstaben des einzuschiebenden *omine* ansah, und man würde diese Lösung annehmen, wenn nicht dadurch eine unbrauchbare Klausel (*omīnē nōtūit*), ein verkappter Dochmius (s. oben S. 180), sich ergäbe, die man durch Konjekturen im Satzschluss herzustellen kaum wagen wird. So darf man das e vielleicht als Korrektur für das o am Schluss von *inūsitato* ansehen, die zu Unrecht neben o in den Text geriet. Die Klausel, die wir dann erhalten, besteht aus Trochaeus + Kretikus, zwar auch eine seltene Form, die aber doch nicht so gemieden ist, dass es ausgeschlossen wäre, sie im Satzschluss anzuerkennen, zumal auch hier dem schliessenden Kretiker nicht bloss ein einfacher Trochäus, sondern — in der schon oben berührten Weise — ein Ditrochäus vorgeht (*in)ūsitatē nōtūit*.

In Kap. 6 hat A nur zwei Schreibfehler gemacht: § 4 *exteriusque* statt *externisque* (s. 2, 8) und 5 *cui* statt *aevi* (*ad hoc aevi* auch bei Lucan. X 195. Plin. nat. II 99 und sonst. Apul. apol. 56. Vgl. Ovid. met. X 218 *in hoc aevi*); die Aurispahandschriften haben *que* § 3 hinter *ruens* ohne Grund fortgelassen (über satzverbindendes *que* vgl. Leonh. Kienzle, Die Kopulativpartikeln *et que atque* bei Tac. Plin. Sen., Diss. Tübingen 1906, 13). § 5 bieten sie *ultra* statt *ultra*, und die Editoren folgen ihnen darin. *Solus ergo*, sagt Plinius, *ad hoc aevi pro munere tanto paria accipiendo fecisti, immo ultra dantem obligasti*. Zu *accipiendo* wie zu *dantem* ist *munus* (gemeint ist das *imperium*) als Objekt zu ergänzen, und wie *paria* zu *fecisti*, gehört *ultra* zu *obligasti*<sup>1</sup>. *ultra* (noch dazu, obendrein) bedeutet wie *insuper*, dass etwas neues zu schon vorhandenem hinzutritt<sup>2</sup>; in der Pliniusstelle

79, 16 liest man jetzt *numquid non opinio eius enituit (innotuit b m. pr.)*, dgl. Ammian. XIX 8, 1 *nitescete iam luce (innotescente B)*.

<sup>1</sup> Richtig G. H. Schaefer (Plinius, Leipzig 1805) z. d. St.: *male iungunt quidam ultra cum dantem, quod ad obligasti referendum est*. Unrichtig Schotts Übersetzung (Osiander u. Schwab, Röm. Prosaiker 134. Bdehn): Du hast den freiwilligen Geber dir verbindlich gemacht.

<sup>2</sup> Gesner erläutert *ultra* in seinem Thesaurus: *ultra facere*  
Rhein. Mus. f. Philol. N. F. LXXIII. 13

müsste es also bedeuten, dass die Verpflichtung als etwas neues hinzugekommen sei zu der durch Annahme des imperium seitens Trajans ausgeglichenen Leistung des Spenders des imperium, Nerva. Das ist aber keineswegs der Fall, vielmehr hat Trajan durch eine Handlung, die Annahme des imperium, nicht bloss des Spenders Nerva Leistung ausgeglichen, sondern darüber hinausgehend ihn sich verpflichtet. Gerade das aber — darüber hinaus, weiterhin —, dass etwas sich über ein bestimmtes Mass noch hinaus erstreckt, bedeutet *ultra*, zunächst von der Zeit<sup>1</sup>: Pollio bei Cic. fam. X 33, 5 *die quadragesimo post aut ultra etiam*. Cic. Tusc. I 94 *quia ultra* (über die *senectus* hinaus) *nihil habemus, hoc longum dicimus*. Dann auch in freierer Übertragung: Cic. Verr. II 5, 119 *estne aliquid ultra quo crudelitas progredi possit?* Tusc. I 17 *ultra . . . quo progrediar, quam ut veri similia videam, non habeo*. Quint. inst. IX 4, 30 *ut per se foeda vomendi necessitas iam nihil ultra expectantibus hanc quoque adiceret deformitatem, ut cibus teneri non posset postridie*. Das *ultra* des Maguntinus ist also das einzig passende und darf nicht angetastet werden, aber es ist auch klar, warum es in den interpolierten Handschriften geändert ist. Man verband die Partikel statt mit *obligasti* mit *dantem*, und dabei wäre *ultra* allerdings das richtige, wie es schon bei Plautus heisst Pers. 327 *et mulier ut sit libera atque ipse ultro det argentum*.

In Kap. 7 haben die Handschriften der Aurispaklasse § 2 das Partizipium *consecutus* vor *inter homines* gestellt und dadurch diese Worte ungeschickt von *amplissimum* getrennt. In A ist das Wort *filium* § 4 doppelt geschrieben und im Eingang von 7 *fecit hec* (also *haec*) statt *hoc* gesetzt, wo der Plural nicht stehen kann, da nur die Adoption Trajans gemeint ist, von der vorher die Rede war. Im übrigen beginnt inmitten von § 4 bei *uterque optimus* das erste der drei Stücke des Ambrosianischen Palimpsestes, die A Mai

---

*dicitur, qui non rogatus, non invitatus, non laesus, ipse velut ultima origo est actionis. ultro cum fieri aliquid dicimus, nihil praecessisse indicamus eorum, quae alias solent*. Deshalb ist Gesner in unserer Pliniusstelle für *ultra* eingetreten mit der Begründung: *nec damnaverim ultra, quod habent quidam: ut corrigat illud paria fecisti. Ultra, i. e. amplius tu illum, quam ille te, obligasti*.

<sup>1</sup> Entsprechend vom Raume Caes. bell. civ. III 66, 4 *paulo ultra eum locum castra transtulit*.

zuerst publiziert (Symmachus, Mailand 1815, 62 sqq.) und H. Keil in einem Hallenser Universitätsprogramm (*De schedis Ambrosianis rescriptis Panegyrici Plinii commentatio*, 1869) behandelt hat. Es sind Reste einer älteren Rezension der Jahrhunderte VI—VIII, die selbständig neben dem Maguntinus stellt, beide letzten Endes wohl auf dieselbe Quelle zurückgehend. In Kap. 7 ist kaum etwas, was der Ambrosianus (R) am Texte bessert. Verschreibungen und wirkliche Fehler sind seine abweichenden Lesarten: 4 *adoptatus est* (statt *es*), 5 *nisi* (statt *si*), *socius tramissurus unius successorē me* (statt *socios transmissurus uni successorem e*), *extimes* (statt *existimes*), *dignissimum* (statt *dissimillimum*), 6 *posses* (statt *possis*), *istut* (statt *istud*), *regium est* (statt *regium*), 7 *tamen* ausgelassen (die gleiche Verbindung *nisi quod tamen* epist. VI 21, 6), *principes* (statt *princeps*). § 7 bieten die Aurispahandschriften *genuerit an elegerit*. W. Baehrens (Diss. p. 25) gibt mit guten Gründen der zweiten Person *genueris an elegeris* den Vorzug, die A H haben; R mit *genuerit* und *elegeris* zeigt das allmähliche Entstehen der Korruptel. § 5 folgen die Herausgeber R und schreiben *non totam per civitatem circumferas oculos*; die Handschriften bieten *per totam civitatem*. Die Stellung, wie sie R bietet, hebt *totam* etwas mehr hervor, der Gegensatz ist *intra domum tuam quaeras* im vorhergehenden Satze. Da steht *tuam* nicht emphatisch vor *domum*, also erwartet man auch keine Hervorhebung des *totam* durch Voranstellung. Jedenfalls liegt wohl kein Grund vor, die Lesart des so viele fehlerhafte Abweichungen bietenden R vorzuziehen. Nur in § 6 hat R allein eine Spur des Richtigen bewahrt mit *daturus et imperator*, wo *es* erforderlich ist, denn die Ellipse von *es* im Hauptsatze wäre unerträglich hart: in den Handschriften fehlt es, und schon Livineius hatte es richtig ergänzt.

In Kap. 8, dem letzten das ich noch durchprüfen will, bietet A wieder eine Verschreibung § 1 *genialeni* für *genialem*, auch H ausnahmsweise einmal eine falsche Verdoppelung eines Buchstabens (1 *maximia adoptatio* statt *maximi adoptatio*), die Aurispaklasse schiebt ein *tu* hinter *non* ein, aus Dittographie vor dem folgenden *in* entstanden<sup>1</sup>. In § 4 haben

<sup>1</sup> Kukula gibt dies *tu* als Lesart von M; E. Baehrens machte *tum* daraus, E. Burkhard, *Observationes crit. ad Panegyricos Latinos*, Acta seminarii philol. Erlangensis III 1884, 162 sqq., *tua*.

diese interpolierten Handschriften den Genetiv *depositi imperii*, der von den nachfolgenden Substantiven *qua securitate, qua gloria* abhängt, in den abl. absol. umgewandelt, 5 im Sätzchen *non adoptionis opus istud, sed adoptati fuit* das *fuit* hinter *istud* gestellt und dadurch die schliessende Klausel (*adoptati fuit*) zerstört. Sonst liefert R wieder nicht wenige abweichende Lesarten. Klärlich nur Fehler und Versehen sind: 1 *autem* (statt *ante*), *pulvine* (statt *pulvinar*), *sed salus et libertas* (statt *sed libertas et salus*; dass dies den Vorzug verdient, zeigt W. Baehrens Diss. p. 36), 2 *tantum fuit minister* (mit unmöglicher Wortstellung statt *tantum minister fuit*), Anfang 3 *hanc* ausgelassen und infolgedessen *collocarat* (das nur in H steht, A falsch *collocavit*) in *collocaret* verändert als scheinbar abhängig von dem *ut* des vorangehenden Nebensatzes, *solitum* (statt *solito*) *maior augustiorque* (jedenfalls nicht besser als *maior et augustior* in M), die verschränkte Wortstellung von M *advocata hominum contione deorumque* glatt gemacht zu *adv. cont. hominum deorumque* (dazu W. Baehrens Diss. p. 35), *fesses* (Schreibfehler statt *fessis*), ebenso 4 *non secus ad* (statt *ac*). Die einzig sichere kleine Textverbesserung in R steht am Schluss von 2 *decoraret* statt des falschen Plurals *decorarent* in M, der das Prädikat dem vorübergehenden *id agentibus* angleichen wollte. An zwei weiteren Stellen, an denen die Herausgeber auch noch R folgen, bin ich stark im Zweifel, ob nicht M vorzuziehen ist. So steht in R im selben Satze zu *victoriae insigne decoraret* als Objekt *invicti imperatoris exordium*; wenn aber statt dessen M *exortum* bietet, muss man da nicht das gewöhnliche *exordium* als Interpolation und Glosse ansehen für das singuläre *exortum*, das zwar meist vom Aufgang der Gestirne, aber auch in Übertragung nicht bloss für den *Danuvii exortus* (Plin. nat. XXXI 25), sondern auch für den *exortus* Roms (Aug. civ. I 2 init.) gebraucht wird? Und in 2 geben die Herausgeber das Sätzchen *horum* (sc. *deorum*) *opus illud, horum imperium* nach R<sup>1</sup>, klar und verständlich und durch Anaphora des *horum* rhetorisch fein gebaut. Aber was in M steht, ist wieder das bei weitem Gesuchtere und zugleich Kraftvollere: *horum opus, horum illud imperium*: ihr Werk ist's, von ihnen kommt Trajans *imperium*. Es ist verständlich, dass jemand diese kühne Aus-

<sup>1</sup> Bei Kukula dazu überhaupt keine Bemerkung im Apparat.

drucksweise in eine fasslichere umwandelte, wie sie R bietet, das umgekehrte ist ganz unwahrscheinlich; also wird die Lesart M in den Text aufzunehmen sein<sup>1</sup>.

Endlich noch zwei Stellen, wo weder R noch M das Rechte bewahrt zu haben scheinen. Im Eingang von § 2 steht: *Nerva tantum minister fuit utque qui adoptaret* (M, *ut qui adoptaret* R) *tam paruit quam tu qui adoptabaris*. Ernesti suchte die Verbindung mit dem Vorgehenden durch *utique* herzustellen und Schwarz erkannte, dass im Relativsatz der Indikativ notwendig sei, dem *qui adoptabaris* entsprechend; er schrieb *qui adoptarat*. Das genauer entsprechende Imperf. *adoptabat* hat wohl zuerst Gierig (Plinius, Leipzig 1796) empfohlen; in M und R steht der Konjunktiv des Imperfekts, die offenbar vorher schon erfolgte Entstellung der verbindenden Kopula zu *ut* (auch in beiden Überlieferungen) mag das veranlasst haben. Keil stellte die Verbindung her mit *et*, dem *ut* in R entsprechend, lieber wird man dem *utque* in M folgend *atque* schreiben. So Kukula, der überdies vor *qui* ein *is* einschleibt. Notwendig erscheint das nicht, wenn auch anderwärts (7, 4. 89, 2) mehrfach das Pronomen *is* vor dem Sätzchen *qui adoptabat (-vit)* steht<sup>2</sup>. — Endlich der Eingang des Kap.: *Sedulo ergo vitavit hunc casum nec iudicio hominum, sed deorum etiam in consilium assumpsit*. So M, offenbar fehlerhaft; man korrigierte früher *iudicio* in *iudicia* oder *iudicium*. R brachte zwei wichtige Textänderungen; er bietet *nec modo iudicium hominum* und lässt *in* vor *consilium* aus. Aus Verquickung der Lesarten von M und R machte Keil *nec modo iudicia hominum*. W. Baehrens (Diss. p. 35) erklärt *modo* in R für interpoliert und will die Lesart in M daraus ableiten, dass *iudiciū n̄* (= *iudicium modo*) zu *iudicio* entstellt wurde — eine widerspruchsvolle Erklärung: wieso ist *modo* in R Interpolation, wenn es doch auch im Archetypus von M stand, nur an anderer Stelle? Zunächst kann man mit Sicherheit nur sagen, dass *modo* notwendig erfordert wird durch *etiam* im

<sup>1</sup> Schon W. Baehrens versieht sie im Apparat mit der Bemerkung: *an recte?*

<sup>2</sup> Ganz missglückt ist Susters Gestaltung der Stelle (aaO. 520 f.): *Nerva tantum minister utriusque fuit: qui adoptavit tam paruit quam tu qui adoptabaris*. Er geht dabei von der Humanisteninterpolation *utrique qui* oder *uterque qui* aus, die auch für E. Baehrens' *adiutorque* die Grundlage bildete, das Burkhard aaO. p. 164 sq. gebilligt hat.

zweiten Gliede (darüber Keil 1869 p. XII sq.). Liegt nun ein Grund vor, die Stellung des *modo* hinter *nec*, die R bietet, zu verwerfen? Baehrens glaubt, das *iudicio* in M aus anderer Stellung des *modo* erklären zu dürfen, aber *iudicio* kann doch auch einfacher Schreibfehler sein für *iudiciū* oder *iudicia*. Tritt *modo* hinter *iudicium*, wie Baehrens will, so wird allerdings der Gegensatz der beiden Genetive *hominum*, *sed deorum etiam* besonders kräftig herausgebracht, und das könnte diese Stellung des *modo* zu empfehlen scheinen. Aber ist nicht die Stellung *sed deorum etiam* recht auffällig? wäre nicht das Natürlichere, das wir erwarten müssten, *sed etiam deorum*? Dies Bedenken hat mich zur Prüfung der zweiten textlichen Abweichung in R geführt. R lässt *in* vor *consilium* aus, und kein Herausgeber hat das bisher, wie es scheint, für erwägenswert gehalten<sup>1</sup>. Mit *in* heisst es: nicht bloss der Menschen Urteil, auch das der Götter hat er (Nerva) zu Rate gezogen; gerade die Wendung *in consilium adsumere aliquem* ist auch noch einmal bei Plinius epist. III 19, 1 (*adsumo te in consilium rei familiaris*) belegt. Aber auch für *adsumere* mit abstrakten Objekten wie hier (bei Wegbleiben des *in*) mit *iudicium* und *consilium* findet man in Plenkers' Artikel *adsumo*, Thes. I. L. II 927, 67 ff., massenhafte Belege. Tac. ann. XV 54 steht geradezu: *etenim uxoris quoque consilium adsumperat, muliebre ac deterius*. Nehmen wir nun das Fehlen des *in* in der Pliniusstelle (nach R) als richtig an, wie es zweifellos möglich ist — der Satz heisst dann: und nicht bloss der Menschen Urteil, sondern auch der Götter Rat hat er sich zu Hilfe genommen —, so werden damit drei Schwierigkeiten behoben: erstens verschwindet die Seltsamkeit der Stellung des *etiam* hinter *deorum*, da ihm nun noch das zugehörige *consilium* folgt, zweitens steht durch das zweite Objekt *consilium* fest, dass auch das erste sicherlich im Singular stand, also nicht wegen des falschen *iudicio* in M *iudicia* statt *iudicium* zu schreiben ist, und drittens ist klar, dass *modo* keinesfalls hinter *iudicium* stehen darf — das war nur möglich, wenn von *iudicium* auch der zweite Genetiv *deorum* abhing. —, also die Wortstellung, wie sie R bietet, *nec modo iudicium hominum*, einzig richtig ist. Dies scheint mir also

<sup>1</sup> Keil sagt einfach (1869 p. XII): *in praepositionem temere omissam esse apparet*.

einer der seltenen Fälle zu sein, wo das Ambrosianische Palimpsest<sup>1</sup> tatsächlich unseren handschriftlichen Text berichtigt; in diesem ist das *in* offenbar durch Doppelschreibung des *m* von *etiam* entstanden.

Schliesslich noch ein Wort über das 7. Kap. und seinen Inhalt. Man meint in ihm das erste sicher nachweisbare Stück der Überarbeitung zu erkennen, die Plinius nach seinem eigenen Zeugnis (epist. III 13 und 18) mit Unterstützung seiner Freunde an seiner Dankrede für die Publikation vorgenommen hat. Den Versuch, im erhaltenen Panegyrikus die bei der Bearbeitung hinzugekommenen Stücke auszuseheiden, machte seiner Zeit Joh. Dierauer in den Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte her. v. Max Büdinger I, Leipzig 1868 in einem Exkurse S. 187 ff. Neuerdings hat Jos. Mész die Frage (Wiener Studien XXXII 1910, 239 ff.) noch einmal überprüft, besonders mit Rücksicht darauf, dass Plinius vor der Aufgabe stand, seine wirklich gehaltene *gratiarum actio* nun vor der Publikation zu einem vollen Enkomion auf Trajan auszubauen. Dabei hat ihm vielerlei aus griechischer und römischer Literatur zum Vorbild dienen können und mancherlei tatsächlich gedient; diese Frage nach den benützten literarischen Mustern hat Mész in einem zweiten Aufsätze (Wiener Studien XXXIII 1911, 71 ff.) behandelt. Die Berechtigung jenes Versuches, Ursprüngliches und Nachträgliches im Panegyrikus zu scheiden, ist ohne Zweifel anzuerkennen, im einzelnen wird es an Bedenken den gewonnenen Ergebnissen gegenüber nicht fehlen. So gleich bei Kap. 7, von dem § 1—6 nach Dierauer und Mész der Überarbeitung entstammen sollen. Nach dem Proömion (Kap. 1—4), das mit einem Gebete an Juppiter um die rechten Worte für die Aufgabe der *gratiarum actio* anhebt, dann den Unterschied der jetzigen Dankrede von früheren ähnlicher Art zeigt, Zurückhaltung als Aufgabe des Sprechers bezeichnet, die Danksagung selbst aber als eine vom Senate befohlene und vom Kaiser erlaubte Ehrenpflicht hinstellt, hebt mit Kap. 5 die Ausführung des Trajanlobes an, und zwar wird zunächst seine Erwählung behandelt, die durch Nerva nicht ohne der Götter Walten vollzogen wurde. Der Prätorianeraufstand wird berührt (Kap. 6), der den letzten Anstoss bot zur Adoption Trajans auf dem Kapitol (Kap. 8). Das

<sup>1</sup> Sein erstes Bruchstück schliesst 8, 5 bei *tumultus fuisset*.

dazwischen liegende c. 7 enthält 'Erwägungen über den noch nicht vollzogenen Adoptionsakt, die durch den belehrenden Ton im Senate anstössig gewirkt haben müssten' (Mesk S. 244). Diese Ansicht übernimmt Mesk von Dierauer, während er dessen sonstige Bedenken — wie bezüglich des Wechsels der zweiten Person, die teils mit Beziehung auf Trajan, teils allgemein verwendet wird, was auch in sicher unüberarbeiteten Partien sich findet — zurückweist. Die Verbindung zwischen § 6 und 7 findet Mesk hart und behauptet, 7, 7 schliesse trefflich an Kap. 6 an, und deshalb sei 7, 1—6 'als eine im Senate unangebrachte rhetorisch amplifizierende Partie', als Zusatz anzusehen. Feststellen zu wollen, was im Senate erträglich war oder erschien, was nicht, ist ein missliches Unternehmen. Dass die Wahl Trajans als eine Notwendigkeit dargestellt wird, 'der sich Nerva schlechterdings nicht entziehen konnte' (Dierauer 191), dürfte Trajan gegenüber doch wohl die höchste Schmeichelei sein, die Plinius sehr wohl vor den kaiserlichen Ohren ausgesprochen haben kann. Und schliesslich, 7, 7 *fecit hoc Nerva* soll gut an Kap. 6 anschliessen. Dort ist zwar im allgemeinen auch schon von der Adoption die Rede, aber eine klare Beziehung hat das *hoc* dort nicht. Dagegen ist das letzte Wort 7, 6 *adoptasses*, und die Adoption ist mit dem *hoc* gemeint. Entsprechend den vorhergehenden Erwägungen darüber, was ein Kaiser in solcher Lage zu tun hat, hat auch Nerva — das führt der § 7 aus — gehandelt, er hat den wesenhaften Unterschied bedacht und beachtet, der besteht zwischen der Wahl eines Adoptiv-Nachfolgers und der Erbfolge eines Kronprinzen von Geburt. Ich kann wirklich nicht finden, dass da eine Fuge klaffte, ein Einschub sich abhobe. Mag sein, dass manches auch in diesem Stücke von Plinius bei der nachträglichen Bearbeitung hinzugetan ist —, beweisen lässt es sich im 7. Kap. meines Erachtens nicht. Plinius war doch auch kein Stümper, der nicht imstande war, die Fugen seiner Überarbeitung zu verdecken und zu verstreichen: das mag auch sonst zur Vorsicht mahnen, wenn man die Zutaten der Überarbeitung im Panegyrikus auslösen will.

Münster i. W.

Karl Münscher.